



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

per E-Mail
Kanzlei Dr. Mecking
Dr. Christoph Mecking M.A.
Eisenacher Str. 29a
D-10781 Berlin (Schöneberg)

22.06.2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
21.13.03-163/2023.0001

Auskunft erteilt:

...

Durchwahl:
+49 (0)251 411-...

Telefax:
+49 (0)251 411-...

Raum: ...

E-Mail:

...

@brms.nrw.de

Stiftungsaufsicht

Geplante *Stiftung Fundatio*, Bottrop

Ihr Schreiben vom 03. März 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Mecking,

die von Ihnen mit oben angeführter E-Mail eingereichten Entwürfe eines Stiftungsgeschäftes und einer Stiftungssatzung zwecks Errichtung der *Fundatio* habe ich stiftungsrechtlich geprüft. Um abschließend den Sachverhalt prüfen und beurteilen zu können, bitte ich die nachfolgenden Fragen und Anmerkungen zu beantworten bzw. entsprechend erklärend zu begegnen:

Zum Stiftungsgeschäft:

▪ **Stiftungssitz**

Worin besteht der Bezug zum gewählten Stiftungssitz Bottrop?

▪ **Anerkennungszeitraum**

Ich gehe davon aus, dass die Anerkennung zum 01.07.2023, statt 01.07.2022, gewünscht ist und es sich lediglich um einen Tippfehler handelt.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





▪ **Vermögensausstattung**

Wie kann bei einer derartigen anfänglichen Vermögensausstattung, insbesondere wenn die Einzahlung in jährlichen Raten von je 1.000,00 Euro möglich sein soll, eine nachhaltige und dauerhafte Erfüllung der Stiftungszwecke gewährleistet erscheinen?

Zur Satzung:

§ 1 Grundlagen

Abs. 2: Hier verweise ich auf die oben formulierte Frage zum Stiftungssitz.

Abs. 3: Was verstehen Sie unter einer „Dauerstiftung“? An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass sowohl die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung, üblicherweise als „Ewigkeitsstiftung“ bezeichnet, als auch die Verbrauchsstiftung Dauerstiftungen sind (s. § 82 Satz 2 BGB n. F.).

Auf welcher rechtlichen Norm basiert die Regelung zur „Umwandlung“?

§ 2: Zweck

Abs. 1: Bitte begründen Sie, wie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten (aller) gemeinnützigen Zwecke mit der Festlegung der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung in Einklang zu bringen ist.

Abs. 2: c): In welcher Weise soll die Stiftung den Vergleich vornehmen?

d) Wie sollen die Modelle zur Verbesserung der Dynamik und Flexibilität von Stiftungen aussehen?

f) Bitte begründen Sie, wie die Stiftung bei einer jährlich zur Verfügung stehenden Summe von 1.000,00 € eine Vergabe von Stipendien und Preisen realisieren will.



Abs. 3: Wie ist mit einer jährlich verfügbaren Summe von 1.000,00 Euro eine kontinuierliche Zweckverwirklichung realisierbar?

Seite 3 von 5

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 4: Welches Organ entscheidet, wer Anfallsberechtigter ist?

§ 4 Vermögensanlage der Verbrauchsstiftung

Abs. 1: Was verstehen Sie unter dem Begriff der „ethischen Nachhaltigkeit“?

§ 5 Organe

Abs. 1: Wie sollen Anstellungs- und Honorarverhältnisse, die Hinzunahme von Sachverständigen etc. finanziert werden?

Abs. 3 S. 2: Auf welche gesetzliche Norm stützen Sie die hier getroffene Regelung? Wie begründen Sie die Anwendbarkeit der zugrundeliegenden gesetzlichen Norm?

Abs. 7: Hier verweise ich auf meine Frage zu Abs. 1.

§ 6 Vorstand

Abs. 5 S. 2: Sind die weiteren Mitglieder immer oder nur im Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt?

§ 7 Satzungs- und Zweckänderungen

Abs. 1: Wie begründen Sie die Vereinbarkeit mit § 85 BGB neu, insbesondere die Formulierung „sachdienlich erscheinen“?

Abs. 4 S. 1: Mit welcher BGB-Norm begründen Sie die Beurteilung „nach Überzeugung des Vorstands“?

§ 8 Umwandlung in eine Dauerstiftung

Ich verweise auf meine Ausführung zu § 1 Abs. 3.



§ 9 Vermögensanlage der Dauerstiftung

Abs. 1: Woher soll das Grundstockvermögen stammen? Welche Höhe muss es haben? Ist das Verbrauchsvermögen weiterhin zum Verbrauch bestimmt?

Abs. 3 u. 4: Bitte begründen Sie, auf welcher rechtlichen Grundlage die Regelungen stehen.

§ 10 Erhalt des Grundstockvermögens

Abs. 1: Wie ist die Regelung zu verstehen? Ist die Regelung so zu verstehen, dass die Verbrauchsstiftung noch nicht zur Vorlage von Jahresabrechnungen verpflichtet ist?

Abs. 2: Warum wird an dieser Stelle abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 („dauernden Bestands“) die Formulierung „nominalen Wert“ verwendet?

§ 11 Statusänderung

Abs. 1 u. 2: Bitte benennen und begründen Sie die rechtlichen Grundlagen der Statusänderungen.

Abs. 2: Warum wird neben der Auflösung die Aufhebung nicht erwähnt?

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Steuerbegünstigung der Stiftung werden steuerrechtliche Aspekte der Gemeinnützigkeit ebenfalls zu berücksichtigen sein. Daher wäre im vorliegenden Fall die Finanzverwaltung im laufenden Errichtungsverfahren vor Anerkennung der Stiftung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. ...



HINWEIS zum Datenschutz

Seite 5 von 5

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>